



Bern, 24.08.2022

## **Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling; Erläuterungen zur Vorlage**

### Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

Als Folge der Teilrevision der Signalisationsverordnung wird auch die Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen angepasst.

#### *Art. 3:*

Diese Bestimmung enthielt die Anforderungen an die Gutachten für Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen. Mit Verzicht auf das Gutachten wird die Bestimmung gegenstandslos und aufgehoben.

#### *Art. 6:*

Da mit dem Wegfall der Gutachtenspflicht der Bezugspunkt für die Nachkontrolle entfällt, wird auch auf die Pflicht verzichtet, die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Dies drängt sich umso mehr auf, da diese Nachkontrolle einzig bei Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, nicht aber bei anderen Geschwindigkeitsreduktionen verpflichtend vorgeschrieben ist. Zudem haben die Kantone und die Gemeinden ihr gesamtes Strassennetz seit 2013 auf der Basis von Art. 6a SVG auf mögliche Gefahrenstellen hin zu überprüfen und Unfallschwerpunkte ermitteln.

